

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl.24.940/2-4/96

Abkommen über soziale
 Sicherheit mit Chile;
 Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 8. Mai 1996
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7158256
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 Dr. Gerhard Buezolic
 Klappe: 6446

H. Kazian

Ergeht an:

Gesetzesentwurf	
Zl.	31 - GE/1996
Datum	21. 5. 1996
Verteilt	21. Mai 1996 <i>TLK</i>

Präsidium des Nationalrates, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion, alle Bundesministerien, Rechnungshof, Büro des Datenschutzes, Volksanwaltschaft, Oesterreichische Nationalbank, Finanzprokuratur, Kabinett des Vizekanzlers, alle Landeshauptmänner, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, Bundesarbeitskammer, alle Landesarbeiterkammern, Wirtschaftskammer Österreich, alle Landwirtschaftskammern, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Österreichischer Landarbeiterkammertag, alle Landeslandarbeiterkammern, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, alle Landeslandwirtschaftskammern, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Ärztekammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Dentistenkammer, Industriellenvereinigung, Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Patentanwaltskammer, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, alle Sozialversicherungsträger, Freier Wirtschaftsverband Österreichs, Wirtschaftsforum der Führungskräfte, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Berufsverband österreichischer PsychologInnen, Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Chile über soziale Sicherheit mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

14. Juni 1996

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Inter-

essenvertretungen sowie die Landeshauptmänner ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. SIEDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Z1.24.940/2-4/96

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

A B K O M M E N

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DER REPUBLIK CHILE ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Die Republik Österreich

und

die Republik Chile

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen
auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu regeln,

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

A B S C H N I T T I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a) "Österreich" die Republik Österreich,
"Chile" die Republik Chile;
- b) "Gebiet"
in bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet,
in bezug auf Chile den Geltungsbereich der Politischen
Verfassung der Republik Chile;
- c) "Staatsangehöriger"
in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger,
in bezug auf Chile eine Person, die nach der Politischen
Verfassung der Republik Chile diese Eigenschaft hat;
- d) "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im
Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige und Systeme der
sozialen Sicherheit beziehen;
- e) "zuständige Behörde"
in bezug auf Österreich den Bundesminister für Arbeit und
Soziales,
in bezug auf Chile den Minister für Arbeit und
Sozialfürsorge;
- f) "Träger"
die Einrichtung oder die Behörde, der die Anwendung der im
Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder
eines Teiles davon obliegt;
- g) "zuständiger Träger"
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften jeweils
zuständigen Träger;
- h) "Versicherungszeiten"
die Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach
denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten
bestimmt oder anerkannt sind, sowie sonstige Zeiten, soweit
sie in diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten
gleichwertig anerkannt sind;
- i) "Geldleistung"
eine nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates
vorgesehene Pension oder Geldleistung einschließlich aller
hiezuhin gebührenden Zulagen und Erhöhungen;
- j) "Hinterbliebene"
in bezug auf Chile Personen, die ihre Rechte von einem
Versicherten ableiten.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat;
 - b) die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;
2. in Chile auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Neue Pensionssystem für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, das auf der individuellen Kapitalisierung beruht;
 - b) die Pensionssysteme für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen, die vom Institut für gesetzliche Fürsorge verwaltet werden;
 - c) die Gesundheitssysteme hinsichtlich des Artikels 14.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den in Buchstabe a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

(1) Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dessen Staatsangehörigen gleich:

- a) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates;
- b) Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 hiezu, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) Versicherungslastregelungen in Übereinkommen mit anderen Staaten;
- b) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der sozialen Sicherheit;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(3) Absatz 1 gilt hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten nur für chilenische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 5

Leistungstransfer

(1) Geldleistungen, die einer in Artikel 4 bezeichneten Person oder deren Hinterbliebenen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebühren, dürfen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, nicht deshalb gekürzt, geändert oder zum Ruhen gebracht werden, weil sich der Berechtigte im Gebiet des anderen Vertragsstaates vorübergehend oder gewöhnlich aufhält.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

A B S C H N I T T I I

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

Allgemeine Regelung

Soweit die Artikel 7 und 8 nichts anderes bestimmen, gelten für einen Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften des

- 5 -

Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In bezug auf eine unselbständige Erwerbstätigkeit gilt dies auch dann, wenn sich der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

Besondere Regelungen

(1) Wird ein Dienstnehmer, der im Gebiet eines Vertragsstaates von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten bis zum Ende des 60. Kalendermonates nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Für die Besatzung eines Schiffes sowie andere nicht nur vorübergehend auf einem Seeschiff beschäftigte Personen gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

Artikel 8

Dienstnehmer der Regierung

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 können Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die von der Regierung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt werden, innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung wählen, daß für sie nur die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gelten.

Artikel 9

Ausnahmen

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers oder auf Antrag eines selbständig Erwerbstätigen können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von der Anwendung der Artikel 6 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Erwerbstätigkeit vorsehen.

(2) Gelten für eine Person nach Absatz 1 die österreichischen Rechtsvorschriften, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre sie im Gebiet Österreichs beschäftigt.

A B S C H N I T T III

BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN BEI ALTER, INVALIDITÄT UND AN HINTERBLIEBENE

Artikel 10

Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben eines Leistungsanspruches von der Zurücklegung von Versicherungszeiten ab, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates, soweit erforderlich, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, als wären es nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.

Teil 1

Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften

Artikel 11

Feststellung des Leistungsanspruches

Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Leistung hat:

- a) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung bestimmter Leistungen von der Zurücklegung der Versicherungszeiten in einem Beruf, für den ein Sondersystem besteht, oder in einem bestimmten Beruf oder in einer bestimmten Beschäftigung ab, so sind für die Gewährung dieser Leistungen die nach den chilenischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie in einem entsprechenden System oder, wenn ein solches nicht besteht, im gleichen Beruf oder in der gleichen Beschäftigung zurückgelegt worden sind.
- b) Verlängern nach den österreichischen Rechtsvorschriften Zeiten der Pensionsgewährung den

Zeitraum, in dem die Versicherungszeiten zurückgelegt sein müssen, so verlängert sich dieser Zeitraum auch durch entsprechende Zeiten der Pensionsgewährung nach den chilenischen Rechtsvorschriften.

Artikel 12

Berechnung der Leistungen

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des Artikels 10 ein Leistungsanspruch, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistung ausschließlich auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten festzustellen.

(2) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften nur unter Anwendung des Artikels 10 ein Leistungsanspruch, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistung ausschließlich auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen festzustellen:

1. Leistungen oder Leistungsteile, deren Betrag nicht von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten abhängig ist, gebühren im Verhältnis der nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu 30 Jahren, höchstens jedoch bis zur Höhe des vollen Betrages.
2. Sind bei der Berechnung von Leistungen bei Invalidität oder an Hinterbliebene nach dem Eintritt des Versicherungsfalles liegende Zeiten zu berücksichtigen, so sind diese Zeiten nur im Verhältnis der nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu zwei Dritteln der vollen Kalendermonate von der Vollendung des 16. Lebensjahres der betreffenden Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen, höchstens jedoch bis zum vollen Ausmaß.
3. Ziffer 1 gilt nicht
 - a) hinsichtlich von Leistungen aus einer Höheversicherung,
 - b) hinsichtlich von einkommensabhängigen Leistungen oder Leistungsteilen zur Sicherstellung eines Mindesteinkommens.

(3) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate und besteht auf Grund dieser Versicherungszeiten allein kein Leistungsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren.

Teil 2

Leistungen nach den chilenischen Rechtsvorschriften

Artikel 13

Chilenische Rechtsvorschriften

(1) Die Mitglieder einer chilenischen Pensionsfondsverwaltung finanzieren ihre chilenische Pension aus dem auf ihrem individuellen Kapitalisierungskonto angesammelten Betrag. Falls der angesammelte Betrag für die Gewährung einer Pension nicht ausreicht, die mindestens der vom Staat garantierten Mindestpension entspricht, haben die Mitglieder Anspruch auf die Zusammenrechnung der nach Artikel 10 anzurechnenden Versicherungszeiten, um die staatlich garantierte Mindestalters- oder Mindestinvaliditätspension zu erhalten. Das gleiche gilt auch für Berechtigte auf Hinterbliebenenpension.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung im Neuen Pensionssystem nach den chilenischen Rechtsvorschriften gelten Mitglieder, denen eine Pension nach den österreichischen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde, als Pensionisten der vom Institut für gesetzliche Fürsorge verwalteten Pensionssysteme.

(3) Erwerbstätige, die dem Neuen Pensionssystem in Chile angehören, können als selbständig Erwerbstätige für die Dauer ihres Wohnortes in Österreich in dieses System freiwillig Versicherungsbeiträge einzahlen, unbeschadet dessen, daß auch die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Beitragspflicht zu erfüllen sind. Die Erwerbstätigen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, sind von der Zahlung von Beiträgen zur Finanzierung der Gesundheitsleistungen befreit.

(4) Die Beitragszahler zu den vom Institut für gesetzliche Fürsorge in Chile verwalteten Pensionssystemen haben ebenfalls Anspruch auf Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10, um die Pensionsleistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten.

(5) In den in den Absätzen 1 und 4 genannten Fällen berechnet der zuständige Träger die Höhe der Leistungen so, als seien alle Versicherungszeiten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden, und berechnet für die Zahlung der Leistung seinen Anteil nach dem Verhältnis der ausschließlich nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Gesamtheit der in beiden Vertragsstaaten anzurechnenden Versicherungszeiten. Übersteigt die Summe der in beiden Vertragsstaaten anzurechnenden Versicherungszeiten die nach den chilenischen Rechtsvorschriften für den Anspruch auf Vollpension erforderlichen Zeiten, so werden die darüberhinaus gehenden Zeiten bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 14

Gesundheitsleistungen für Pensionisten

Personen, die eine Pension nach den österreichischen Rechtsvorschriften beziehen und in Chile wohnen, können unter denselben Bedingungen wie chilenische Staatsangehörige den chilenischen Gesundheitssystemen beitreten.

A B S C H N I T T IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Aufgaben der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden haben

- a) die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln;
- b) Verbindungsstellen zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern zu errichten;
- c) einander über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Artikel 16

Gegenseitige Hilfe

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(2) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(3) Die Träger und Behörden eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(4) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen

Vertragsstaates aufhalten, sind auf Ersuchen des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthaltsortes zu Lasten des die Untersuchung durchführenden Trägers zu veranlassen.

Artikel 17

Befreiung von Steuern und Beglaubigungen

(1) Jede in den Vorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 18

Einreichung von Schriftstücken

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

- 11 -

Artikel 19

Zahlung von Leistungen

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Träger können Leistungen an Berechtigte im anderen Vertragsstaat mit befreiender Wirkung in der für sie innerstaatlich maßgebenden Währung oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika erbringen.

(2) Überweisungen auf Grund dieses Abkommens sind nach Maßgabe der Vereinbarungen vorzunehmen, die diesbezüglich zwischen den Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

Artikel 20

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Art nicht beigelegt werden, so gelten die zwischen den beiden Vertragsstaaten nach dem Völkerrecht und der internationalen Praxis anwendbaren Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

A B S C H N I T T V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 sind Leistungen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten festzustellen. Wird der Antrag auf Feststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses

Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(5) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 gelten für die Zahlung jenes Teiles der österreichischen Pension, der auf Versicherungszeiten vor dem 10. April 1945 beruht, die österreichischen Rechtsvorschriften.

Artikel 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die beiden Regierungen einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für die Republik Chile:

VORBLATT**Problem:**

Die soziale Sicherheit von Personen, die eine Versicherungskarriere in Österreich und Chile zurückgelegt haben, ist insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht umfänglich gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen mit Chile wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb von Pensionsansprüchen, die Pensionsfeststellung entsprechend den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kosten von rund 7 Millionen Schilling im Zeitraum 1997 bis 1999.

EG-Konformität:

Hinsichtlich von Abkommen über soziale Sicherheit mit Drittstaaten stehen keine EG-Vorschriften in Kraft, sodaß auch die durch EG-Recht gebundenen Staaten einen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum haben.

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-chilenische Abkommen über soziale Sicherheit enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art.50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder Gesetzesergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art.50 Abs.1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten geregelt werden, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen.

2. Werdegang des Abkommens

Nach dem Ende der Militärdiktatur in Chile war Chile um eine Rückkehr der Flüchtlinge bemüht. Erste Kontakte wurden bereits Ende der 80-er Jahre aufgenommen, wobei die Bereitschaft Österreichs zum Abschluß eines Abkommens zur Absicherung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Rückkehrer nach Herstellung demokratischer Verhältnisse in Chile zum Ausdruck gebracht wurde.

Unter Berücksichtigung der weiteren politischen Entwicklungen in Chile kam es 1992 zu einer ersten Fühlungnahme mit dem von der neuen chilenischen Regierung eingerichteten Rückwanderungskomitee. Im Mai 1993 wurden schließlich in Wien Expertenbesprechungen zur Vorbereitung eines Abkommens aufgenommen. Bei weiteren Expertenbesprechungen im Jänner 1996 in Chile konnte der vorliegende, im wesentlichen unterzeichnungsreife Abkommensentwurf ausgearbeitet werden.

3. Die Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den von Österreich insbesondere mit Kanada und den USA geschlossenen Abkommen, wobei den mit diesen beiden Staaten in jüngster Zeit geschlossenen Zusatzabkommen bereits Rechnung getragen wurde.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hiervon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die Pensionsversicherung, wobei die Leistungsfeststellung unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich entsprechend den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten erfolgt. Darüber hinaus wird in Chile wohnenden österreichischen Pensionsbeziehern der Zugang zum chilenischen Gesundheitssystem erleichtert.

Abschnitt IV enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über das chilenische System der Pensionsversicherung

In Chile bestehen derzeit ein altes und ein neues Pensionsystem nebeneinander. Das alte System ist ein Sozialversicherungssystem, das auf zwei Gesetzen aus 1952 für Arbeiter bzw. für Angestellte beruht. Bei dem im Mai 1981 eingeführten neuen System handelt es sich um ein obligatorisches Privatversicherungssystem. Die Organisation und Verwaltung der beiden Systeme sind getrennt, wobei das Ministerium für Arbeit und soziale Wohlfahrt die generelle Überwachung der Systeme über hat.

Geschützter Personenkreis

a) Altes System

Im System für Arbeiter sind die Arbeiter und selbständig Erwerbstätigen versichert. Im System für Angestellte sind die Angestellten im privaten Bereich versichert. Für Eisenbahnbedienstete, Seeleute und Hafenarbeiter, öffentliche Angestellte, die Streitkräfte sowie über 35 andere Beschäftigtengruppen bestehen Sondersysteme.

b) Neues System

Im neuen System sind alle Arbeitnehmer pflichtversichert, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem 31. Dezember 1982 aufgenommen haben. Arbeitnehmer, die dem alten System angehören, können das neue System wählen. Die selbständig Erwerbstätigen können sich freiwillig versichern.

Finanzierung

a) Altes System

Im alten System haben die Arbeiter 18,84 % ihrer Löhne und die Angestellten 20,70 % ihres Gehaltes an Beiträgen zu zahlen. Die Arbeitgeber haben keine Beiträge zu zahlen.

b) Neues System

Im neuen System sind mindestens 10 % des Entgelts für die Alterspension an Beiträgen zu zahlen, für Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen sind ungefähr 3 % des Entgelts abhängig von dem jeweiligen Pensionsfondsverwaltungsunternehmen zu zahlen. Die Arbeitgeber trifft keine Beitragspflicht. Die Regierung zahlt Zuschüsse für die garantierten Mindestpensionen.

Im alten und neuen System besteht eine Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 60 Geldeinheiten (unidades de fomento = U.F.). Eine Geldeinheit betrug am 31.12.1995 12.483,21 Pesos (ca. 290 S). Dieser Wert wird täglich an die Veränderung des Verbraucherpreisindex angepaßt.

Anspruchsvoraussetzungen

a) Altes System

Im System für Arbeiter gebührt eine Alterspension für Männer ab dem 65. Lebensjahr bei Vorliegen von 1040 Beitragswochen oder von 800 Beitragswochen, wenn seit Beginn der Versicherung die Halbdeckung gegeben ist. Für Frauen gebührt die Alterspension ab dem 60. Lebensjahr und bei Vorliegen von 520 Beitragswochen.

Im System für Angestellte gebührt eine Alterspension ab dem 65. Lebensjahr (Männer) bzw. 60. Lebensjahr (Frauen) bei Vorliegen von mindestens 10 Beitragsjahren.

Eine Invaliditätspension gebührt im System für Arbeiter bei Eintritt einer vollen oder teilweisen Invalidität vor dem 65. Lebensjahr (Männer) bzw. 60. Lebensjahr (Frauen). Voraussetzung sind 50 Beitragswochen, von denen mindestens 40 % in den letzten 5 Jahren gelegen sein müssen. Außerdem muß (ausgenommen bei den Frauen und bei Männern mit mindestens 400 Beitragsmonaten) auch die Halbdeckung seit Versicherungsbeginn vorliegen.

Im System für Angestellte gebührt eine Invaliditätspension ab einer Invalidität von 67 % bei Vorliegen von 3 Beitragsjahren.

Eine Hinterbliebenenpension gebührt im System für Arbeiter, wenn der Verstorbene Pensionist bzw. mindestens 400 Wochen versichert war oder mindestens 50 Beitragswochen vorliegen, die Halbdeckung seit Versicherungsbeginn gegeben ist und 40 % der Beitragswochen in den letzten 5 Jahren liegen.

Im System für Angestellte gebührt eine Hinterbliebenenpension, wenn der Verstorbene Pensionist war oder mindestens 3 Beitragsjahre vorliegen.

b) Neues System

Im neuen System gebührt eine Alterspension ab dem 65. Lebensjahr (Männer) bzw. 60. Lebensjahr (Frauen). Für die Mindestpension sind 20 Beitragsjahre erforderlich. Anspruch vor dem normalen Pensionsalter besteht, wenn die Pension mindestens der Hälfte des Durchschnittslohnes in den letzten 10 Jahren entspricht und mindestens 110 % der Mindestalterspension ausmacht.

Eine Invaliditätspension gebührt ab einer Invalidität von zwei Dritteln, eine Teilinvaliditätspension bei einer Invalidität zwischen 50 % und zwei Dritteln.

Eine Hinterbliebenenpension gebührt, wenn der Verstorbene Pensionist oder im Zeitpunkt des Todes versichert war.

Pensionsberechnung

a) Altes System

Die Alterspension beträgt im System für Arbeiter 50 % der Bemessungsgrundlage (durchschnittlicher Monatslohn der letzten 5 Jahre) und 1 % für je 50 Beitragswochen über 500 Wochen, höchstens jedoch 70 % der Bemessungsgrundlage.

Im System für Angestellte beträgt die Alterspension für jedes Beitragsjahr $\frac{1}{35}$ der Bemessungsgrundlage. Frauen mit über 20 Beitragsjahren erhalten zusätzlich für jedes abhängige Kind $\frac{1}{35}$ der Bemessungsgrundlage, Witwen $\frac{2}{35}$. Die Höchstpension beträgt 100 % der Bemessungsgrundlage.

Die Invaliditätspension wird im System für Arbeiter wie die Alterspension berechnet, bei Teilinvalidität beträgt die Pension die Hälfte der Pension bei Vollinvalidität.

Im System für Angestellte beträgt die Invaliditätspension 70 % der Bemessungsgrundlage und 2 % für jedes Beitragsjahr über 20 Jahre. Die Höchstpension beträgt 100 % der Bemessungsgrundlage.

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt im System für Arbeiter für die Witwe (unabhängig vom Alter) bzw. den abhängigen Witwer 50 % der Bemessungsgrundlage oder 100 % der Pension des (der) Versicherten, je nachdem was höher ist.

Die Waisenpension beträgt für Waisen unter dem 15. Lebensjahr (18. Lebensjahr bei Studenten, keine Altersgrenze bei Behinderung) 20 % der Bemessungsgrundlage oder der Durchschnittspension des vorhergehenden Jahres. Die leibliche Mutter von Kindern des Verstorbenen bekommt 60 % der Witwenpension.

Im System für Angestellte beträgt die Pension für die Witwe bzw. den abhängigen Witwer 50 % der Pension oder der Bemessungsgrundlage des Versicherten.

Die Waisenpension beträgt für Waisen unter dem 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Studenten, keine Altersgrenze bei Behinderung) 15 % der Pension oder der Bemessungsgrundlage. Abhängige Eltern erhalten eine Pension in der gleichen Höhe.

In beiden Systemen beträgt die Obergrenze der Hinterbliebenenpensionen insgesamt 100 % der Pension oder der Bemessungsgrundlage des Versicherten.

Als Sterbegeld gebührt in beiden Systemen das Dreifache des monatlichen Mindesteinkommens.

Die Pensionen werden jährlich automatisch entsprechend der Änderung des Preisindex angepaßt.

b) Neues System

Die Alterspensionen richten sich grundsätzlich nach der Höhe der gezahlten Beiträge und der aufgelaufenen Zinsen, wobei die Regierung eine Mindestpension garantiert. Bei Pensionsantritt haben die Versicherten die Wahl, ihr Guthaben zum Ankauf einer Jahresrente bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu nutzen oder die gestaffelte Abhebung ihres Guthabens mit ihrer Pensionsfondsverwaltung zu vereinbaren.

Die Invaliditätspension gebührt entsprechend dem ärztlichen Gutachten bei Vollinvalidität in der Höhe von 50 % bis 70 % der Bemessungsgrundlage bzw. bei Teilinvalidität in der Höhe von 30 bis 50 % für die Dauer von drei Jahren.

Darüber hinaus werden nach einem weiteren ärztlichen Gutachten die Leistungen vom individuellen Pensionskonto des Versicherten wie bei Alter finanziert. Die Regierung garantiert auch hier eine Mindestpension.

Die Pension für die Witwe oder den behinderten Witwer beträgt 60 % der Pension des Versicherten bzw. 50 %, wenn auch eine Waisenpension gezahlt wird. Für die leibliche Mutter von Kindern des Verstorbenen beträgt die Pension 36 %, für jede Waise unter dem 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Studenten, keine Altersgrenze bei Behinderung) 15 %. Sind keine anderen Leistungsempfänger vorhanden, gebührt den Eltern 50 % der Pension des Verstorbenen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend den Ergebnissen der Volkszählung 1991 betrug die chilenische Wohnbevölkerung in Österreich in diesem Jahr 272 Personen, wovon 132 berufstätig waren. Im Jahr 1995 waren im Jahresdurchschnitt 57 chilenische Staatsbürger

aufgrund einer ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bewilligung in Österreich unselbständig beschäftigt.

Dementsprechend werden für den Zeitpunkt des Inkrafttretens 50 Neuzugänge und in den Folgejahren je 5 Neuzugänge angenommen, wobei davon ausgegangen wird, daß jeweils 10 Versicherungsjahre in Österreich vorliegen.

Soweit sich die finanziellen Auswirkungen im Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung auswirken, kann bei einem Inkrafttreten des Abkommens mit 1. Jänner 1997 mit 2 Millionen Schilling für das Jahr 1997, 2,3 Millionen Schilling für das Jahr 1998 und 2,7 Millionen Schilling für das Jahr 1999 gerechnet werden.

II. BESONDERER TEIL

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, insbesondere aber denen mit Kanada (BGBl.Nr.451/87) und den USA (BGBl.Nr.511/91) in der Fassung der mit diesen beiden Staaten in jüngster Zeit unterzeichneten Zusatzabkommen, die bereits der parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurden (103 und 104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP).

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art.2

Der im Abs.1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit und umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs.1 Z 1 lit.b klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art.6 bis 9 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von Teilversicherungen ausgeschlossen ist.

Auf chilenischer Seite werden das alte und das neue Pensionssystem für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen sowie die Gesundheitssysteme hinsichtlich des erleichterten Zuganges für österreichische Alleinpensionisten erfaßt.

Abs.2 entspricht den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen entsprechenden Regelungen (siehe zB Art.2 Abs.2 der Abkommen mit Kanada und den USA).

Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Kanada und den USA (jeweils Art.3) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art.4

Die in Abs.1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den in Abs.2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit (siehe zB Art.4 des Abkommens mit Kanada).

Zu Art.5

Die in Abs.1 normierte Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Export der Geldleistungen aus der Pensionsversicherung für die vom Abkommen erfaßten Personen.

Wie in allen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der österreichischen Pensionsversicherung vom Export ausgenommen (Abs.2).

Zu den Art.6 bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art.6).

Art.7 sieht in den Abs.1 und 2 die in allen Abkommen enthaltenen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer sowie im Abs.3 eine ergänzende Zuordnungsregelung für die Beschäftigung auf Seeschiffen vor. Die im Abs.2 vorgesehene unbefristete Entsenderegelung ist wie im Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art.7 Abs.2 des Abkommens mit Kanada) auf Luftfahrtunternehmen eingeschränkt.

Art.8 entspricht im Ergebnis den entsprechenden Regelungen in den anderen Abkommen, wobei in Abs.1 hinsichtlich des diplomatischen und konsularischen Personals wie im Abkommen mit den USA (Art.8 Abs.1) auf die diesbezüglichen Wiener Übereinkommen, BGBI.Nr.66/1966 und 318/1969, verwiesen wird und ergänzend im Abs.2 wie im Abkommen mit Kanada (Art.8 Abs.1) den im anderen Vertragsstaat beschäftigten eigenen Staatsangehörigen ein Wahlrecht eingeräumt wird.

Art. 9 enthält die in allen Abkommen über soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art. 9 der Abkommen mit Kanada und den USA.

Zu den Art. 10 bis 14

Die Bestimmungen der Art. 10 bis 13 betreffen die Feststellung und Berechnung der Leistungen aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten in den zwischenstaatlichen Fällen, wobei die grundlegende Bestimmung betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Art. 10) bilateral gefaßt ist, während hinsichtlich der ergänzenden Regelungen sowie der Berechnung jeweils unilaterale Bestimmungen vorgesehen sind.

Zu den die Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften betreffenden Bestimmungen (Art. 11 und 12) ist aus grundsätzlicher Sicht festzuhalten, daß diese praktisch wörtlich den entsprechenden Bestimmungen in den Abkommen mit Kanada und den USA (Art. 12 und 13 bzw. Art. 11 und 12 jeweils in der Fassung der Zusatzabkommen) entsprechen und damit auch im Verhältnis zu Chile die insbesondere unter Berücksichtigung der Pensionsreform 1993 anstelle der sogenannten pro-rata-Berechnung angestrebte Berechnung der österreichischen Leistungen ausschließlich auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten ("Direktberechnung") vorgesehen ist. Im einzelnen ist zu dieser Direktberechnung folgendes festzuhalten:

Art. 12 Abs. 1 sichert die Gewährung der innerstaatlichen Alleinpension, wenn auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf eine österreichische Pension besteht.

Art. 12 Abs. 2 sieht entsprechend Abs. 1 die innerstaatliche Berechnung auch für jene Fälle vor, in denen nur unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht, und enthält die erforderlichen ergänzenden Regelungen. Diesen Regelungen liegen die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 3 und 4 des Europäischen Abkommens zugrunde, nach denen bestimmte nicht auf Beiträgen beruhende und von der Wohndauer unabhängige Leistungen in einem bestimmten Verhältnis gekürzt werden können. Diese seinerzeit im Hinblick auf die besonderen Systeme der nordischen Staaten ausgearbeiteten Grundsätze haben einerseits insbesondere im Rahmen von innerstaatlichen Rechtsänderungen in den nordischen Staaten einen Niederschlag gefunden, andererseits aber auch im internationalen Bereich durch die Übernahme in die Empfehlung 167 der Internationalen Arbeitsorganisation Eingang gefunden. Eine entsprechende Übernahme dieser Grundsätze auf zeitunabhängige Leistungen oder Leistungsteile (in Österreich der Kinderzuschuß zB nach § 262 ASVG) bzw. auf Zurechnungszeiten (in Österreich der Zurechnungszuschlag zB nach § 261a ASVG) erscheint im Hinblick darauf zweckmäßig und geboten, daß eine ungekürzte Gewährung des Kinderzuschusses bzw. des Zurechnungszuschlages auch in Fällen, in denen eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zur Eröffnung von Leistungsansprüchen erforderlich ist, eine

Überkompensation in Einzelfällen bewirken würde. Durch die vorgesehenen ergänzenden Berechnungsregelungen wird sichergestellt, daß eine Kürzung entsprechend der Anzahl der österreichischen Versicherungszeiten vorzunehmen ist. Im einzelnen ist ergänzend folgendes zu bemerken:

Z 1: Zeitunabhängige Leistungen oder Leistungsteile

In Österreich gebührt zur Pension für jedes Kind ein Kinderzuschuß in der Höhe von 300 S. Liegen zB 10 Versicherungsjahre in Österreich vor, so gebührt - unabhängig von der Dauer der chilenischen Versicherungszeiten - der Kinderzuschuß in der Höhe von 10/30, somit in der Höhe von 100 S. Liegen 30 österreichische Versicherungsjahre oder mehr vor, so gebührt der Kinderzuschuß in voller Höhe.

Z 2: Zurechnungszuschlag

Die in Österreich bei Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität vor dem 56. Lebensjahr hinsichtlich des Zurechnungszuschlages zu berücksichtigenden Kalendermonate sollen ebenfalls nur in einem bestimmten Zeitenverhältnis berücksichtigt werden. Tritt der Versicherungsfall zB mit dem 46. Lebensjahr ein und liegen nur 10 österreichische Versicherungsjahre vom 16. Lebensjahr bis zum 26. Lebensjahr vor, so sind der Berechnung des Zurechnungszuschlages (zB § 261a ASVG) nicht die in Betracht kommenden 120 Kalendermonate, sondern nur die im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeit zu 2/3 der Zeit vom 16. Lebensjahr bis zum 46. Lebensjahr (= 120/240) gekürzte Anzahl, dh. 60 Kalendermonate, zugrunde zu legen und ist damit insbesondere auch auf der Grundlage dieser so gekürzten Kalendermonate der in Betracht kommende Höchstbetrag des Zurechnungszuschlages (zB § 261a Abs.2 und Abs.3 ASVG) festzustellen.

Z 3: Die Leistungen für Beiträge zur Höherversicherung sowie die Ausgleichszulage sind entgegen der Bestimmung der lit.a jedenfalls in der innerstaatlich gebührenden Höhe zu gewähren.

Ergänzend ist zu der Direktberechnung in Fällen, in denen eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine Pension nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich ist, noch festzuhalten, daß diese Berechnungsmethode im Durchschnitt zu gleichen Ergebnissen wie die bisherige pro-rata-Berechnung führt, das Ergebnis aber nicht mehr von der Dauer der ausländischen Versicherungszeiten abhängig ist, wobei bisher mehr ausländische Versicherungszeiten zu einer niedrigeren österreichischen Leistung bzw. weniger ausländische Versicherungszeiten zu einer höheren österreichischen Leistung führen können. Die neue Berechnungsmethode bringt daher eine unter Bedachtnahme auf die zurückgelegten österreichischen Versicherungszeiten gerechtere Lösung.

Art. 13 sieht die erforderlichen Regelungen für die Gewährung der Leistungen nach den chilenischen Rechtsvorschriften vor, wobei die Leistungen grundsätzlich direkt berechnet werden. Lediglich in den Fällen, in denen im neuen System die geleisteten Beiträge nicht für die Gewährung

einer Pension in der Höhe der vom chilenischen Staat garantierten Mindestpension ausreichen (Abs.1), als auch in den Fällen der Pensionen nach dem alten System, in denen der Anspruch nur unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten besteht (Abs.3), werden die Leistungen nach der pro-rata-Methode (Abs.4) berechnet.

Ergänzend sieht Art.14 die Gleichstellung der österreichischen Pensionsbezieher mit den chilenischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Beitritts zu den chilenischen Gesundheitssystemen vor.

Zu den Art.15 bis 20

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit wie zB Art.18 bis 23 des Abkommens mit Kanada und Art.16 bis 22 des Abkommens mit den USA.

Zu den Art.21 und 22

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen, wobei durch die ergänzende Regelung des Abs.5 des Art.21 für die Zahlung jenes Teils der österreichischen Pensionen nach Chile, der auf Versicherungszeiten vor dem 10. April 1945 beruht, die Zustimmung des zuständigen österreichischen Pensionsversicherungsträgers erforderlich bleibt.